



Pestsetzungen durch Planzeichen

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

z.B. 0.25 Grundflächenzahl

z.B. O Geschoßflächenzahl offene Bauweise

Baugrenze

Flächen für Garagen und Nebengebäude Maßgabe in Metern

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen Befahrbarer Wohnweg Stellplätze Gehweg/Radweg

Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Begrenzung von Sichtdreiecken mit

Maßangaben in Meter

Grünfläche

Kinderspielplatz

Umformerstation

Bäume zu pflanzen

Bäume zu erhalten

Hecken zu erhalten

Satteldach, Dachneigung 27° - 33°

Firstrichtung wechselnd
Grenze unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen

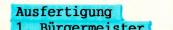
Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- Das Baugebiet ist nach § 9 BBauG und § 4 bauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen nur in den ausgewiesenen, überbaubaren Flächen errichtet werden.

 3. The domentage der Erageschoß-Fußbodenoberkante wird mit max 0,30 m uber Straßenoberkante bzw. über gewachsenem Gelände festgesetzt. Hangseitig nicht mehr als 1 m über gewachsenem Gelände.
- 4. Der First ist parallel zur längeren Seite des Grundrisses zu legen. Für die Dacheindeckung sind naturrote Ziegel zu verwenden.
- 5. Die max. Kniestockhöhe beträgt bei einer Geschoßzahl von I + D 1,5 m, bei II 0,35 m gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren in der Flucht der Außenwand.
- 6. Die max. Traufhöhe beträgt bei einer Geschoßzahl von I + D 4,50 m, bei II 5,75 m. Der Dachüberstand soll an den Giebel- und Längsseiten mindestens 75 cm betragen.
- 7. Wohngebäude, Nebengebäude und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Soweit es die überbaubaren Flächen gestatten, wird für Garagen die Grenzbebauung gemäß Art. 107 in Verbindung mit Art. 6 u. 7 BayBO für zulässig erklärt. Garagen dürfen in einer Länge von max. 8 m un der Grundstucksgrenze errichtet werden.

 8. Nebengebäude und Garagen entlang der Grundstücksgrenze
- Nebengebäude und Garagen entlang der Grundstücksgrenze sind mit Satteldach auszuführen oder unter dem Dach des Hauptgebäudes mit unterzubringen (abgeschlepptes Dach). Die Traufhöhe darf 2,35 m über Gelände nicht überschreiten. Der Stauraum von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin muß min. 6,00 m betragen. Werden Nebengebäude und Garagen entlang der Grundstücksgrenze mit dem Nachbarn zusammengebaut, sind diese in Gestaltung und Höhe einander anzugleichen. Die mux Länge der Grenzbebauung beträgt 8 m
- 9. Einfriedungen sind als Hanickelzaun (senkrechter Lattenzaun) mit einer maximalen Höhe von 1 m über Oberkante Gehsteig bzw. Straße auszubilden. Der Sockel ist als Betonleistenstein mit max. 8 cm Höhe über dem Boden herzustellen. Hinter dem Zaun ist eine Laubhecke mit einer max. Höhe von 1,5 m anzuordnen.
- lo. Für je 300 qm Fläche des Baugrundstückes ist an geeigneter Stelle ein Laubbaum bodenständiger Art (auch Obstbaum) zu prlanzen.
- 11. Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen jeder Art sowie Lagerung und Bepflanzung von mehr als 1,0 m Höhe unzulässig. Bäume mit einem Astansatz 2,5 m über der Oberkante Straße sind zulässig.
- 17. Grünstreifen entlang der Schulstr. und im Süden des Plangebietes. Oberbodenauftrag mindestens 40 cm; Einsaat mit Normalgräsern. Depflanzung: Jeweils in der Mitte des Streifens 2-reihige Baum-Strauchpflanzung. Pflanzabstand 1,20 x 1,20 m; Pflanzgrößen bei Bäumen Heister 250-300 cm, bei Sträuenern 120/150. Arten: Bäume: Linde, Ahorn, Biche, Wildkirsche. Bräucher: Hasel, Schlehe, Hartriegel, Schneeball, Wildrosen. Grünstreifen im Straßenraum (s.Neueintrag). Oberbodenauftrag mind.80 cm in vorgesehenen Baumgruben. Rasenernsaat. Baumpflanzung mit Hochstämmen (14-16 cm St.U.) der Arten Linde, Ahorn, Roßkastanie. Kinderspielplatz: Geräte möglichst in Holzausführung und in Sandfassungen aufgestellt. Eingrünung im Norden wie bei 12 mit Gehölzstreifen. Raseneinsaat mit trittfester Rasenmischung auf mind. 20 cm hoher Oberbodenauflage.
- 13. Die durch Planzeichen gekennzeichnet und zu erhaltenen Bäume und Hecken sind zu sichern und dürfen mit Baumaschinen und dergt. im Wurzelbereich nicht befahren werden. Bei Abgang ist Ersatz zu pflanzen. (Pflanzgrößen u. Arten wie zuvor).



Die Gemeinde Geltendorf erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 6 §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGB1 I S. 949), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978, Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 diesen Bebauungsplan als Satzung.

BEBAUUNGSPLAN GELTENDORF SCHULSTRASSE

Verfahrenshinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom .70.04.11. bis .73.05.11 in der Sjeuneindekauglei.... öffentlich ausgelegt.



Geltendorf den 21.05.81

(Bürgermeister)

2. Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom .53.07.17.... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Geitendorf den 24.07.81.

(Bürgermeister)

hat den Behauungsplag mit



(Sitz/der Genehmigungsbehörde)

(Sitz/der Genehmigungsbehörde)

(Sitz/der Genehmigungsbehörde)

(Sitz/der Genehmigungsbehörde)

(Sitz/der Genehmigungsbehörde)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden . The . 12:07:12

Lis. 30.07:12... zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 § 155 a BBauG wurde hingewiesen.



Planfertiger: Geltendorf, den 17.7.1980

geändert: 24 7.1980 4.11.1980 1.4.198 4.6.1981



PLANUNGS BURO ARCHITEKT DIPLING ECKARDT

8085 GELTENDORF 1 ALPENSTR. 27 A